DaSuMed

Datenschutz für medizinische und soziale Einrichtungen

Ausgabe 05/2026

A. Gesetzesinfos

1. Reform des Computerstrafrechts

Die Gesellschaft für Informatik hat eine grundlegende Reform der §§ 202a – c StGB angemahnt. Kernproblem: Nach geltendem Recht macht sich strafbar, wer unbefugt auf gesicherte Daten zugreift – und zwar unabhängig von der Motivation. Wer eine Schwachstelle entdeckt und meldet, belastet sich damit faktisch selbst. – LINK –

2. Gesetz zur Stärkung des Schutzes vor digitaler Gewalt

Das Bundeskabinett hat den Entwurf zur Stärkung des Schutzes vor digitaler Gewalt beschlossen. Er verbindet Änderungen des Strafgesetzbuchs mit einem digitalen Gewaltschutzgesetz; geltendes Recht ist er noch nicht. Themen: Sexualisierte Deepfakes und intime Aufnahmen; Digitaler Voyeurismus; Besitz von Vergewaltigungsvideos; Cyberstalking und Identitätsmissbrauch; Auskunftsansprüche Betroffener; Accountsperren möglich. – LINK -

B. DSGVO

1. Elektronische Patientenakte: Datenschutz und Selbstbestimmung

Seit Oktober 2026 können Daten aus der Medikationsliste aus der elektronischen Patientenakte (ePA) zu Forschungszwecken pseudonymisiert exportiert werden. Der BfDI hat hierzu Handlungsempfehlungen erstellt. – LINK –

2. OpenReception

Seit Anfang Mai 2026 gibt es mit OpenReception eine quelloffene Terminverwaltungssoftware. Damit besteht eine datenschutzfreundliche Alternative zu Doctolib und den anderen kommerziellen Terminbuchungssystemen. OpenReception kann kostenfrei erworben und selbst betrieben werden. Ein Zugriff auf Patientendaten durch einen externen Anbieter ist damit unterbunden. Außerdem ist der Datentransfer durch Ende-zu-Ende-Verschlüsselung abgesichert. Die Software steht unter AGPL v3 auf GitHub zur Verfügung. – LINK -

3. Tätigkeitsbericht Niedersachsen

Der LfDI Niedersachsen hat den Tätigkeitsbericht 2025 veröffentlicht. – LINK –

4. Kurzpapier zu Einwilligungen

Die DSK hat Ihr Kurzpapier zu Einwilligungen aktualisiert. – LINK -

Mark Rüdlin
Rechtsanwalt und
Datenschutzbeauftragter
Lerchenstraße 28
22767 Hamburg
Telefon 040 697972 80
Telefax 040 697972 90
ra@markruedlin.de
www.markruedlin.de

5. DSK und HmbBfDI zu Smart Glasses

Die Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (DSK) hat die Einschätzung des Hmb Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (HamBfDK) bestätigt. Aufnahmen mit Smart Glasses außerhalb des privaten können nicht datenschutzkonform erstellt werden. - LINK - und - LINK -

6. Datenschutzfolgeabschätzung für Google Cloud

Im Juli 2026 hat die niederländische Regierung die Nutzung von Google Cloud im öffentlichen Sektor offiziell genehmigt. Die Data Protection Impact Assessment (DPIA:en) greift wichtige Fragen auf, die vor der Nutzung von oder Migration auf die Google Cloud wichtig sind, nicht nur für den öffentlichen, sondern auch für den privaten Sektor. - LINK -

7. Datenschutzbehörde darf europäische Klärung abwarten

Eine Datenschutzbehörde darf ein laufendes Beschwerdeverfahren zurückstellen, um eine europäisch abgestimmte Klärung abzuwarten, ohne dabei in regelmäßigen Abständen über den Sachstand berichten zu müssen. VG Wiesbaden, Urt. v. 28.08.2026 - Az. 6 K 139/24.WI

8. ChatGPT läuft in Europa bald mit hyperpersonalisierter Werbung

Um die Werbung auf die Nutzenden zuzuschneiden, werden zukünftig Persönlichkeitsprofile erstellt, wofür OpenAI frühere und aktuelle Chats, Geräteinformationen und Nutzungsdaten auswerten wird. Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (HmbBfDI) äußert in seiner Pressemitteilung vom 02.10.2026 in der bald startenden Auswertung der Chats zum Profiling erhebliche datenschutz- und persönlichkeitsrechtliche Risiken. - LINK - ebemso LfD Niedersachsten - LINK -

➔ Die Nutzung von privaten oder kostenlosen ChatGPT Konten untersagen

C. Urteile und Beschlüsse von Gerichten (Datenschutz)

1. Beweisverwertung rechtswidrig erlangter Daten

Ein Gericht darf rechtswidrig erlangte, personenbezogene Daten als Beweismittel verwerten, so der EuGH mit Urteil vom 18-06-2026, Az.: C-484/24.

2. Automatisierte Entscheidungsfindung

Der BGH hat am 21-10-2026 vier Entscheidungen zu automatisierten Entscheidungsfindungen getroffen (Az.: I ZR 227/25; I ZR 228/25; I ZR 229/25; I ZR 230/25). Ein Auskunftsanspruch aus Art. 15 Abs. 1 lit. h DSGVO setzt stets eine automatisierte Entscheidungsfindung voraus (1. Es muss eine „Entscheidung“ vorliegen; 2. Die Entscheidung muss ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung beruhen; 3. Die Entscheidung muss gegenüber der betroffenen Person rechtliche Wirkung entfalten.). Beweispflichtig ist

Mark Rüdlin
Rechtsanwalt und
Datenschutzbeauftragter
Lerchenstraße 28
22767 Hamburg
Telefon 040 697972 80
Telefax 040 697972 90
ra@markruedlin.de
www.markruedlin.de

die Auskunft ersuchende Person. Werden Bewerbungen automatisiert bewertet, haben diese Urteile Bedeutung.

3. Unterlassungsanspruch nach nationalem Recht

Ein Unterlassungsanspruch nach nationalem Recht kann bei einer erneuten, DSGVO-widrigen Übermittlung personenbezogener Daten grundsätzlich bestehen. Die DSGVO schließt einen solchen Anspruch nicht wegen eines abschließenden unionsrechtlichen Regelungsgehalts aus, so der BGH mit Urteil vom 21-07-2026, Az.: VI ZR 144/23.

4. Grenzen der Auskunft

Das BVwG Österreich sieht mit Erkenntnis vom 30.07.2026, Az.: W298 2328672-1/9E keinen unbedingten Anspruch auf Herausgabe eines vollständigen Dokuments gemäß Art. 15 DSGVO vermittelt. Überwiegen die Rechte und Freiheiten Dritter, insbesondere deren Schutzinteressen an der Vertraulichkeit interner Vorgänge, darf der Verantwortliche die Auskunft auf die zur Wahrnehmung der Datenschutzrechte erforderlichen Informationen beschränken.

5. Dateiformat bei Auskunftsansprüchen

Nach Art. 20 DSGVO hat jeder, der eine DSGVO-Auskunft verlangt, Anspruch auf ein strukturiertes, maschinenlesbares Format. Einfache PDF-Scans genügen diesem Anspruch nicht, wenn die Datei strukturiert, gängig, maschinenlesbar und möglichst interoperabel sein muss, um die enthaltenen Inhalte und Tabellenstrukturen zuverlässig weiterverwenden zu können, so das OLG Stuttgart mit Urteil vom 31-07-2026, Az.: 5 U 271/24.

6. Prüfpflichten von Bewertungsportalen

Ein Unternehmen verlangte die Löschung einer anonym abgegebenen negativen Bewertung und bestritt, dass überhaupt ein Geschäftskontakt bestanden habe. Der Portalbetreiber ließ sich vom Bewertenden zwar Unterlagen zum Geschäftskontakt vorlegen, gab diese jedoch nicht an das betroffene Unternehmen weiter. Das OLG Frankfurt (Beschluss vom 31-08-2026, Az.: 16 W 40/26) entschied, dass eine Vorabkontrolle sämtlicher Bewertungen weiterhin nicht erforderlich ist. Nach einem konkreten Hinweis auf eine mögliche Rechtsverletzung muss das Portal den Sachverhalt prüfen. Unterlagen, die für die Beurteilung des Geschäftskontakts maßgeblich sind, müssen dem Betroffenen zugänglich gemacht werden – erforderlichenfalls anonymisiert. Es genügt nicht, dass der Portalbetreiber die Unterlagen intern prüft und lediglich versichert, der Geschäftskontakt sei belegt. Unterbleibt die Weitergabe, kann der Portalbetreiber als mittelbarer Störer haften und zur Löschung verpflichtet sein.

Mark Rüdlin
Rechtsanwalt und
Datenschutzbeauftragter
Lerchenstraße 28
22767 Hamburg
Telefon 040 697972 80
Telefax 040 697972 90
ra@markruedlin.de
www.markruedlin.de

7. Mitarbeiter-Exzess

Ein Unternehmen haften nicht für Datenlecks, wenn es geeignete Schutzmaßnahmen getroffen hat und Datenpannen auf das Handeln Dritter zurückzuführen sind, so das OLG Brandenburg mit Urteil vom 02-03-2026, Az.: 1 U 1/24.

8. Abgleich Arbeitsunfähigkeitszeiten mit Rechnungsdaten anderer Versicherungsnehmer

Der versicherungsinterne Abgleich der Arbeitsunfähigkeitszeiten mit Rechnungsdaten anderer Versicherungsnehmer war nach Auffassung des OLG gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f und Art. 9 Abs. 2 lit. f DSGVO zulässig. Betrugsabwehr und Anspruchsverfolgung überwögen die nur geringfügig berührten Interessen der anderen Versicherten, so das OLG Brandenburg mit Urteil vom 15.7.2026, Az.: 11 U 110/25.

9. Privater Livestream bleibt privat und darf nicht ungefragt online veröffentlicht werden

Wer in einem privaten Livestream spricht, darf selbst entscheiden, ob seine Stimme später öffentlich abgespielt wird. Dies hat das LG Bochum klargestellt. Ein privater Livestream mit zugangsbeschränkter Teilnehmerliste sei kein öffentlicher Raum. Dort getätigte Äußerungen und ohne Einwilligung erstellte Tonaufnahmen dürften daher nicht ohne Zustimmung des Betroffenen in einem öffentlichen Stream verbreitet werden. LG Bochum, Urt. v. 11.06.2026, Az.: 8 O 92/26 (nach einstw. Verf. OLG Köln, Beschl. v. 18.05.2026 Az.: 15 W 48/26)

10. „Aufgedrängte“ Daten - heißt: trotzdem Verantwortung

Ein Unternehmen nutzte im Rahmen einer Chatbot-Nutzung eingegebene Daten unter anderem, um personalisierte Werbung zu versenden. Neben dem Thema KI-Chatbot berührt der Fall eine Frage, die weit darüber hinausgeht: Was gilt, wenn besondere Kategorien personenbezogener Daten beim Verantwortlichen landen, ohne dass er sie abgefragt hat oder überhaupt haben will?

Die vereinfachte Antwort des LG Köln: Vorsorge treffen, Kontroll- und Löschroutinen erstellen. Unternehmen sind auch für unerwünschte (aufgedrängte) Daten Verantwortlicher. Der Datenschutz greift mit all seinen Instrumenten. LG Köln, Urt. v. 17.09.2026, Az.: 33 O 120/24

11. Auskunftsanspruch bei Getrenntleben zum gemeinsamen Kind

Bei gemeinsamem Sorgerecht können getrenntlebende Eltern die Rechte nach dem Datenschutz, hier Auskunftsrecht, ihres Kindes gemäß der DSGVO nur gemeinsam ausüben, so das VG Berlin, Urt. v. 30.06.2026 - Az.: 42 K 41/25. Datenschutzrechtlich interessant ist zudem die verwaltungsprozessuale Einordnung: Nach Art. 57 Abs. 1 lit. f i.V.m. Art. 77 DSGVO muss die Aufsichtsbehörde eine Beschwerde angemessen untersuchen. Stellt sie keinen Datenschutzverstoß fest, besteht kein Anspruch auf ein weiteres aufsichtliches Einschreiten. Bei einem festgestellten Verstoß wäre über Maßnahmen nach Art. 58 Abs. 2 DSGVO ermessensfehlerfrei zu entscheiden, so das VG Berlin mit Urteil vom 30.06.2026, Az.: 42 K 41/25.

Mark Rüdlin
Rechtsanwalt und
Datenschutzbeauftragter
Lerchenstraße 28
22767 Hamburg
Telefon 040 697972 80
Telefax 040 697972 90
ra@markruedlin.de
www.markruedlin.de

12. Exzessive Auskunftsanträge

Auch exzessive Auskunftsanträge (Art. 12 Abs. 5 Satz 2 DSGVO) müssen fristgerecht bearbeitet und mindestens formell abgelehnt werden, so das VG Osnabrück mit Bescheid vom 19-08-2026, Az.: 7 A 170/24.

13. Auskunft umfasst auch handschriftliche Notizen

Ein datenschutzrechtliches Auskunftsersuchen findet auch Anwendung bei personenbezogenen Daten, welche lediglich in Form von handschriftlichen Notizen vorliegen, so VG Berlin mit Urteil vom 29-06-2026, Az.: 42 K 24/25.

14. Verwarnung UND Bußgeld

Eine Datenschutzaufsichtsbehörde kann gleichzeitig eine Verwarnung aussprechen und ein Bußgeld verhängen, so das VG Hannover mit Urteil von 07-08-2026, Az.: 10 A 5144/23).

15. Schadenersatz nach Weitergabe personenbezogener Daten von Labor zu Labor

Ein medizinisches Labor, das nicht anonymisierte personenbezogene Patienten-Daten ohne hinreichende rechtliche Grundlage (wie beispielsweise den Überweisungsschein einer behandelnden Ärztin oder eines behandelndes Arztes oder eine Einwilligung der oder des Betroffenen) an ein anderes Labor weitergibt oder nicht beauftragte Blutwerte selbst erhebt oder erheben lässt, macht sich aufgrund unzulässiger Datenverarbeitung schadenersatzpflichtig, so das LG Neuruppin mit Urteil vom 18-03-2026, Az.: 4 S 59/25.

16. Keine Herausgabe von Logprotokollen bei Auskunftsantrag

Das AG Charlottenburg hat mit Urteil vom 30.09.2026, Az.: 211 C 30/26 die Herausgabe umfassender Systemprotokollen (Logfiles) und Auszüge aus internen Überwachungssystemen (AML/Fraud-Monitoring-System) zum Zwecke der Begründung von Ansprüchen gegen den Verantwortlichen im Rahmen eines Auskunftsanspruchs nach Art. 15 Abs. 1 DSGVO als unbegründet zurückgewiesen.

D. Beschäftigtendatenschutz – Artikel und Urteile

1. Speicherdauer Bewerbungsunterlagen

Die Speicherung von Bewerbungsunterlagen nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens ist nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO zulässig, soweit sie zur Abwehr möglicher Ansprüche aus dem Gleichbehandlungsrecht erforderlich ist. Einseitige Vorgaben des Bewerbers zur Rechtsgrundlage oder Dauer der Datenverarbeitung sind für den Verantwortlichen nicht bindend; während der erforderlichen Aufbewahrungsdauer besteht nach Art. 17 Abs. 3 lit. e DSGVO kein Löschungsanspruch, so dass österr. BVwG mit Erkenntnis vom 8.7.2026, Az.: W137 2333649-1/11E.

Mark Rüdlin
Rechtsanwalt und
Datenschutzbeauftragter
Lerchenstraße 28
22767 Hamburg
Telefon 040 697972 80
Telefax 040 697972 90
ra@markruedlin.de
www.markruedlin.de

2. Heimliche Mitschnitte: Fristlose Kündigung

Wer ein Personalgespräch heimlich mitschneidet, riskiert die fristlose Kündigung. Ein heimlicher Mitschnitt verletzt die arbeitsvertragliche Rücksichtnahmepflicht (§ 241 Abs. 2 BGB) und das Recht am gesprochenen Wort. Eine Abmahnung war wegen der Schwere des möglichen Verstoßes nicht erforderlich, so dass LAG Baden-Württemberg, Urteil vom 3.6.2026, Az.: 21 Sa 63/25

3. D&O-Versicherung und grobe Fahrlässigkeit

Das LAG Köln hat mit Urteil vom 31-07-2026, Az.: 8 SLa 603/25 die fristlose Kündigung eines Treasury-Mitarbeiters für wirksam gehalten, nachdem dieser trotz deutlicher Warnsignale 59 Zahlungen an Betrüger veranlasst hatte. Es bejahte grobe Fahrlässigkeit und eine weitgehende persönliche Haftung. Eine Haftungsmilderung lehnte das Gericht insbesondere wegen der vorhandenen D&O-Versicherung ab.

4. Mitarbeiterexzess im Datenschutz

Was passiert, wenn Beschäftigte personenbezogene Daten aus dem beruflichen Umfeld für private Zwecke nutzen? Eine kurze Einführung bietet ein Artikel des Bund-Verlags. - LINK -

E. Kirchlicher Datenschutz

1. Umfassendes

Die Deutsche Vereinigung für Datenschutz (DVD) hat Heft 3/2026 mit diversen Artikeln zum kirchlichen Datenschutz veröffentlicht. Das Heft kann über die Webseite bestellt werden. – LINK –

2. Ökumenische KI-Leitlinien

Aus der Schweiz kommen ökumenische Grundsätze zum Umgang mit KI vorgelegt. Die gemeinsame Verlautbarung »Menschlichkeit im digitalen Zeitalter« enthält zehn ethische Leitlinien – LINK -:

- Menschen sind etwas anderes als Maschinen.
- Beziehungen leben von leiblicher Erfahrung.
- Persönlichkeitsbildung lässt sich nicht delegieren.
- Nicht die Technik schreibt die Geschichte.
- Wahrheit braucht Prüfung und Transparenz.
- Mitbestimmung muss geschützt bleiben.
- Menschen sind mehr als ihre Daten.
- Ökologische Verantwortung gilt auch digital.
- Digitale Macht braucht Grenzen und Teilhabe.
- Wir gestalten die KI-Revolution gemeinsam.

Mark Rüdlin
Rechtsanwalt und
Datenschutzbeauftragter
Lerchenstraße 28
22767 Hamburg
Telefon 040 697972 80
Telefax 040 697972 90
ra@markruedlin.de
www.markruedlin.de

3. Arbeitshilfe Kinder im Datenschutz: Umgang mit gemeinsamen Sorgerecht

Auskunftsansprüche und Einwilligungen zu Kinderfotos werfen bei getrenntlebenden Eltern häufig schwierige Fragen auf. Eine neue Praxishilfe des KDSZ Bayern zeigt, worauf Kindertageseinrichtungen achten sollten. Die Arbeitshilfe ist für alle Einrichtungen hilfreich, die Kinder behandeln oder betreuen.
- LINK -

F. Sonstiges

1. IT-Sicherheitsrichtlinie nach § 390 SGB V

Das BSI hat in einer Broschüre – LINK – einen Selbst-Check zur Feststellung von IT-Sicherheitslücken speziell für Arztpraxen und MVZs veröffentlicht.

2. Cloud-Publikations-Map

Das BSI hat die "Cloud-Publikations-Map" veröffentlicht. Dabei handelt es sich um eine Liste, welche Dokumente man zu welchen Cloud-spezifischen Themen wo findet (Grundlagen sichere Cloud-Nutzung; Cloud-Nutzungsstrategie; Öffentliche Verwaltung; Bund; Cloud-Anbieter; KRITIS / NIS-2-regulierte Unternehmen). – LINK -

3. Datenträgervernichtung

Der BayLDA hat ein informatives Arbeitspapier – LINK - veröffentlicht, in dem die aktuellen Hintergründe und Praxistipps zur Vernichtung und Entsorgung von Datenträgern dargestellt werden.

4. Dokumente erfolgreich und datenschutzkonform schwärzen

Das BayLDA hat eine Kurzinformation zum Schwärzen von Dokumenten veröffentlicht. – LINK –

5. Elektronische Patientenakte: Datenschutz und Selbstbestimmung erhöhen die Akzeptanz

Das BfDI Datenbarometer hat Befragungsergebnisse und Empfehlungen zu Datenschutz und Selbstbestimmung in Bezug auf die elektronische Patientenakte veröffentlicht. – LINK -

6. Big Brother Award

Big Brother Awards sind Negativpreise. Der Preis in der Kategorie Zivilgesellschaft ging 2026 an das Landeskirchenamt der evangelisch-lutherischen Kirche in Norddeutschland, weil sie für ihre Kirchen-IT ausschließlich auf Microsoft-Dienste setzt. Die Laudation hielt Dr. Thilo Weichert - LINK -

Mark Rüdlin
Rechtsanwalt und
Datenschutzbeauftragter
Lerchenstraße 28
22767 Hamburg
Telefon 040 697972 80
Telefax 040 697972 90
ra@markruedlin.de
www.markruedlin.de

G. Künstliche Intelligenz (KI)

1. KI kopiert Software

KI verändert nicht nur einzelne Arbeitsabläufe, sondern zunehmend auch die Art, wie Software entsteht und genutzt wird. Anwendungen, für die bislang spezialisierte SaaS-Lösungen erforderlich waren, lassen sich künftig womöglich viel schneller direkt durch KI erstellen, anpassen und verbinden. Das kann etablierte Geschäftsmodelle unter Druck setzen, eröffnet Unternehmen aber zugleich erhebliche Chancen: weniger Medienbrüche, passgenauere Prozesse und ein deutlich kürzerer Weg von der Idee zur funktionierenden Lösung. Ein anschaulicher Impuls dazu findet sich in diesem Vortrag: - LINK –

2. Norm zur Unterstützung des KI-Gesetzes

Die Europäische Kommission hat den Verweis auf EN 18286:2026 im Amtsblatt veröffentlicht, die erste harmonisierte Norm zur Unterstützung der Umsetzung des KI-Gesetzes. Die von CEN und CENELEC entwickelte Norm bietet Anbietern von Hochrisiko-KI-Systemen einen klaren rechtlichen Weg, die Anforderungen an das Qualitätsmanagementsystem nach Artikel 17 zu erfüllen. – LINK –

3. ISO/IEC 27090

Die Norm ISO/IEC 27090 wurde veröffentlicht. Sie ergänzt die etablierten Sicherheitspraktiken der Normen ISO/IEC 27001 und ISO/IEC 27002, indem sie sich mit den spezifischen Bedrohungen für KI-Systeme befasst. – LINK -

4. BSI-Studie zu KI-Sicherheit

Das BSI hat gemeinsam mit den TÜV-Verbänden eine Studie zum Thema KI und Sicherheit veröffentlicht. Fokus war der KI-Einsatz in Unternehmen. -LINK - - LINK –

5. Grundrechteprüfung (Fundamental Rights Impact Assessment – FRIA)

Auf der Seite – LINK- findet sich (zum Download) eine lesenswerte Zusammenfassung zur Obliegenheit eine Grundrechteprüfung beim Einsatz von Hochrisiko-KI durchzuführen.

6. Kennzeichnung KI-generierter Werbeinhalte

Die Wettbewerbszentrale hat einen lesenswerten Leitfaden zur Kennzeichnungsobliegenheit KI-generierter Inhalte in der Werbung veröffentlich. – LINK-

7. AI in a Nutshell

Der Der Bayerische Landesbeauftragten für den Datenschutz (BayLfD) setzt seine Informationen zu Datenschutz und KI mit Reihe „AI in a Nutshell“ Ausgabe Nr. 7 fort. Thema dieser Ausgabe: KI-Unterstützung bei der Antragsbearbeitung - LINK -

Mark Rüdlin
Rechtsanwalt und
Datenschutzbeauftragter
Lerchenstraße 28
22767 Hamburg
Telefon 040 697972 80
Telefax 040 697972 90
ra@markruedlin.de
www.markruedlin.de

H. Urteile und Beschlüsse von Gerichten (Künstliche Intelligenz)

1. Wahrung berechtigter Interessen keine Rechtsgrundlage für KI-Training mit personenbezogenen Gesundheitsdaten

Erfolgt eine Verarbeitung personenbezogener Daten besonderer Kategorien i.S.v. Art. 9 DSGVO in Trainingsdatensätzen für ein KI-Modell oder in dem KI-Modell selbst oder wird eine solche Verarbeitung (hier: durch den Konzern meta) angekündigt, kann Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO (Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen) allein keine ausreichende Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung darstellen, so das OLG Schleswig mit Urteil vom 12-08-2025, Az.: 6 UKl 3/25

2. Missbrauchsgebühr für ungekennzeichnete KI-Schriftsätze

Wer massenhaft Schriftsätze (hier 12) ohne neuen Vortrag einreicht und diese allesamt ungekennzeichnet KI-generiert sind und damit das Verfahren unnötig belastet, muss mit einer Strafe gegründet auf Mutwilligkeit rechnen, so österr. BVwG mit Beschluss vom 01-09-2026, Az.: W298 2341849-1/19Z.

3. Tragen einer Smart-Brille allein rechtfertigt noch keinen Schulausschluss

Das Tragen einer Smart-Brille im Unterricht rechtfertigt keinen Schulausschluss, wenn konkrete, dem Schüler zurechenbare Vorfälle fehlen und die behauptete Gefährdung nicht auf nachgewiesenen Tatsachen beruht. Bloßes Unbehagen und die technische Möglichkeit von Aufnahmen genügen nicht, so österr. BVwG, Urt. v. 03.08.2026 Az. W224 2346501-1/3E

4. KI-Chatbot und besondere Kategorien personenbezogener Daten (Art. 9 Abs. 2 DSGVO)

Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten durch einen KI-Chatbot bedarf mangels eines anderen Ausnahmetatbestands nach Art. 9 Abs. 2 DSGVO der ausdrücklichen Einwilligung des Nutzers. Dies gilt auch, wenn der Nutzer die sensiblen Informationen von sich aus und ohne gezielte Nachfrage mitteilt. Voreingestellte Kontrollkästchen begründen keine wirksame datenschutzrechtliche Einwilligung, so das LG Köln mit Urteil vom 17-09-2026, Az.: 33 O 120/24.

5. Haftung für persönlichkeitsrechtsverletzende Äußerungen

Persönlichkeitsrechtsverletzende Äußerungen in der „Übersicht mit KI“ einer Suchmaschine sind deren Betreiber unmittelbar zuzurechnen. Seine Haftung auf Unterlassung setzt nach den für die Autocomplete-Funktion entwickelten Grundsätzen jedoch die Verletzung von Prüfungspflichten voraus. Diese werden durch eine hinreichend konkrete Beanstandung ausgelöst und verletzt, wenn der Betreiber weder Abhilfe schafft noch konkret darlegt, aus welchen Veröffentlichungen sich die beanstandeten Aussagen ergeben, so LG Hamburg mit Beschluss vom 29-09-2025, Az.: 324 O 404/25

6. Haftung für persönlichkeitsrechtsverletzende Äußerungen

Der Betreiber einer Suchmaschine ist für eigenständige, durch seinen KI-Modus aus der Auswertung und Verknüpfung fremder Internetinhalte erzeugte Aussagen verantwortlich. Ordnet die KI einer Person

Mark Rüdlin
Rechtsanwalt und
Datenschutzbeauftragter
Lerchenstraße 28
22767 Hamburg
Telefon 040 697972 80
Telefax 040 697972 90
ra@markruedlin.de
www.markruedlin.de

wahrheitswidrig strafrechtliche Vorwürfe und eine Verurteilung zu, die einen anderen betreffen, besteht ein persönlichkeitsrechtlicher Unterlassungsanspruch jedenfalls dann, wenn der Betreiber trotz konkreter Hinweise auf die Personenverwechslung und zumutbarer Überprüfung keine Abhilfe schafft, so das LG Aachen mit Beschluss vom 24-09-2026, Az.: 8 O 268/26

7. Prüfungsrecht – KI und Täuschung

Enthält eine Prüfungsarbeit zahlreiche erfundene Zitate, unzutreffende Seitenangaben und Verweise auf Quellen, die bereits vor dem behandelten Werk erschienen sind, kann nach den Grundsätzen des Anscheinsbeweises auf eine Täuschung über die eigenständige Erstellung der Prüfungsleistung geschlossen werden. Die Prüfungsbehörde muss weder den konkreten Ablauf der Täuschung noch den tatsächlichen Einsatz künstlicher Intelligenz nachweisen, so das VG Köln mit Urteil vom 16.6.2026, Az.: 6 K 6485/25.

8. Eingeschaltetes Smartphone in der Prüfung

Bereits das Mitführen eines Smartphones in einer Prüfung ist grundsätzlich ein besonders schwerer Täuschungsversuch. Entscheidend ist nicht erst der nachgewiesene Umfang der tatsächlichen Nutzung, sondern die nahezu unbegrenzte Möglichkeit, während der Prüfung Informationen und Lösungshilfen abzurufen. Das Gericht hebt ausdrücklich hervor, dass KI-Anwendungen die Täuschungsmöglichkeiten nochmals erheblich erweitern. Ein Smartphone könne damit auch bei knappem Zeitrahmen in kurzer Zeit entscheidende, fallbezogene Lösungshilfen erzeugen, so das OVG NRW mit Beschluss vom 24-08-2026, Az.: 6 A 392/25.

I. Selbsttests/Sonstiges

1. Blick in die Zukunft: Neurotechnologie

Die BfDI veranstaltete am 08.07.2026 einen Workshop zu Zukunft Neurotechnologie. Von neuen medizinischen Therapien über Konsumentenanwendungen wie Neurostimulation zum Stressabbau bis hin zur Überwachung unserer Gehirnaktivität. Medien berichten über erfolgreiche Studien zum Einsatz von Gehirn-Computer-Schnittstellen bei neurologischen Erkrankungen wie Epilepsie, Depression oder eingeschränkter Sprechfähigkeit. Währenddessen nehmen auch Innovationen und Investitionen in nicht-medizinischen Anwendungsgebieten wie Neurogaming, Wellness und persönliche Leistungssteigerung zu.
- LINK -

2. EU AI Act Compliance Checker

Finden Sie in zehn Minuten heraus, was ein Unternehmen oder eine Organisation tun muss, um die Anforderungen des KI-Gesetzes zu erfüllen. – LINK –

Sind die Inhalte von Links nicht aufrufbar und ist ein Link mit einem Zeilenumbruch dargestellt, kann durch Entfernen des Trennzeichens die Linkfunktion aktiviert werden.
Keine Haftung für Vollständigkeit und Richtigkeit der Inhalte! Abmeldung des Newsletters jederzeit durch eine Rückmeldung per Email, Post oder Telefon.

Mark Rüdlin
Rechtsanwalt und
Datenschutzbeauftragter
Lerchenstraße 28
22767 Hamburg
Telefon 040 697972 80
Telefax 040 697972 90
ra@markruedlin.de
www.markruedlin.de